



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 30. August 2023

Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung	910
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung)	910
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Denkmalliste des Landes Brandenburg - Achtzehnte Aktualisierung	923
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Beschichtungs- und Laminieranlage in 14727 Premnitz	935
Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	936
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	936
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	937
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	937

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 1. August 2023

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung vom 23. März 2022 (ABl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),“

2. Nummer 1.4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung nach den Fördergegenständen Nummer 2.1.4 sowie Nummer 2.1.6 bis Nummer 2.2.3 sind nach Artikel 15 und Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt³. Sofern es sich um Unternehmen handelt, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen, findet die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise für große Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 Anwendung (siehe Nummer 5.4.2.4).“

3. Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.5 Zuwendungen nach den Fördergegenständen Nummer 2.1.4 sowie Nummer 2.1.6 bis Nummer 2.2.3 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472.“

4. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 sowie Nummer 2.1.6 bis Nummer 2.2.3 veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.“

5. Nummer 7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1.1 Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden (gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.“

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30. Juni 2023“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2023 in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung)

Vom 11. August 2023

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) (Just Transition Fund [JTF], im Folgenden JTF-VO);

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie von großen Unternehmen (GU) der gewerblichen Wirtschaft im Lausitzer Revier im Land Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald [LDS], Elbe-Elster [EE], Oberspreewald-Lausitz [OSL], Spree-Neiße [SPN] und kreisfreie Stadt Cottbus [CB]).

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen

Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nach Artikel 14, 17, 18, 36, 38, 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind,

oder

De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung

dar.

1.4 Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz für Investitionen von Unternehmen zu schaffen, die zur Bewältigung und Abmilderung der mit dem Kohleausstieg einhergehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und Auswirkungen beitragen.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

1.6 Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger im Einzelfall, wenn produktive Investitionen gleichzeitig Infrastrukturinvestitionen darstellen (zum Beispiel bei Kraftwerken), gegebenenfalls eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird. Sofern ausschließlich produktive Investitionen gefördert werden, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

1.7 Begriffsbestimmungen

- KMU-Definition

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Als kleine Unternehmen (KU) werden Unternehmen definiert, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

- Gewerbliche Wirtschaft

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die Wirtschaftszweige (Klassifikation, Ausgabe 2008 [WZ 2008]) C, E, F, G, I, J, N, S 95, S 96.01, S 96.02 (C: Verarbeitendes Gewerbe; E: Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; F: Baugewerbe/Bau; G: Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; I: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie; J: Information und Kommunikation; N: Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen; S 95: Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern; S 96.01: Wäscherei und chemische Reinigung; S 96.02: Frisör- und Kosmetiksalons), hierbei sind die Ausschlüsse entsprechend Nummer 3.4 dieser Richtlinie zu beachten.

- Kreislaufwirtschaft

Die Kreislaufwirtschaft ist ein Modell der Produktion und des Verbrauchs (Produktionsumstellung auf stoffliche/energetische Kreisläufe), bei dem bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich geteilt, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und recycelt werden. Sie umfasst auch dementsprechende Reparaturmöglichkeiten/ Designs. Auf diese Weise wird der Lebenszyklus der Produkte verlängert. Dies bedeutet, dass Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Nachdem ein Produkt das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, verbleiben die Ressourcen und Materialien so weit wie möglich in der Wirtschaft. Sie werden also immer wieder produktiv weiterverwendet, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Ein Merkblatt wird von der ILB zur Verfügung gestellt.

- Produktive Investitionen

Unter produktiven Investitionen sind Investitionen in Anlagekapital (materielle Vermögenswerte) oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen im Hinblick auf die Produktion von Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die zu Bruttoanlageinvestitionen beitragen.

- Diversifizierung

Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind (Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO).

2 Fördertatbestände der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst die folgenden Fördertatbestände:

- 2.1 Produktive Investitionen von KMU (Artikel 14, 17 AGVO oder De-minimis-Verordnung)
- 2.2 Transformationsberatung für KMU (Artikel 18 AGVO oder De-minimis-Verordnung)
- 2.3 Startgeld Lausitz (De-minimis-Verordnung)
- 2.4 Produktive Investitionen von GU (Artikel 14 AGVO)
- 2.5 Umweltschutzinvestitionen von GU (Artikel 36, 38, 41 AGVO)

2.1 Produktive Investitionen von KMU

2.1.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1.1 Gefördert werden produktive Investitionen als Erstinvestitionen¹ von KMU

- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterung),
- zur Diversifizierung einer Betriebsstätte.

2.1.1.2 Die Förderung kann nach Artikel 14, Artikel 17 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung erfolgen.

2.1.1.3 Förderung nach AGVO

- a) Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro umfassen. Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sowie des Artikels 13 AGVO.
- b) Die Zuwendungsempfänger müssen bestätigen, dass sie in den beiden Jahren vor der Beantragung der Zuwendung keine Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a AGVO hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Zuwendung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichten sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- c) Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

¹ Siehe Definition „Erstinvestition“ nach Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO.

- d) Zuwendungsempfänger müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben leisten; dieser Eigenbeitrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten.
- e) Eine Erstinvestition der- beziehungsweise derselben Zuwendungsempfänger (auf Unternehmensgruppen-Ebene) in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3-Region gilt als Teil einer Einzelinvestition. Wenn es sich bei der betreffenden Einzelinvestition um ein großes Investitionsvorhaben handelt, darf die insgesamt für die Einzelinvestition gewährte Beihilfe nicht über dem angepassten Beihilfenhöchstsatz für große Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 2 Nummer 50 AGVO liegen.

2.1.1.4 Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 10 000 Euro umfassen. Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

- 2.1.2.1 Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft.
- 2.1.2.2 Die Zuwendungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg haben.

2.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1.3.1 Zuwendungen werden gewährt für

- a) direkt vom Kohleausstieg betroffene KMU, die dies durch eine belegbare Auftragsbeziehung (Rechnung, Vertrag) zum Unternehmen Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung belegen können, oder
- b) besonders betroffene KMU in Gebieten mit hohen Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung des lokalen Entwicklungspotentials und Güter-, Dienstleistungsangebotes (Lausitzer Revier im Land Brandenburg ohne die Gemeinden Schönefeld, Schulzendorf, Eichwalde, Wildau, Königs Wusterhausen, Mittenwalde, Bestensee, Heidensee und kreisfreie Stadt Cottbus) oder
- c) KMU, die produktive Investitionen im Bereich der Kreislaufwirtschaft tätigen, oder

- d) KMU, die mit der Investition zukunftsfähige² Arbeits- oder Ausbildungsplätze erhalten oder schaffen.

2.1.3.2 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.3.1 Buchstabe a, b und c sind Arbeits- oder Ausbildungsplatzeffekte keine Zuwendungsvoraussetzung.

2.1.3.3 Die KMU müssen ihre produktiven Investitionen und die gegebenenfalls zu erzielenden Arbeits- und Ausbildungsplatzeffekte (Arbeitsort) im Lausitzer Revier im Land Brandenburg realisieren.

2.1.3.4 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

2.1.3.5 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

2.1.3.6 Sofern die Förderung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen die Antragstellenden vor Bewilligung der Zuwendung die „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ bei der ILB einreichen, in der die Antragstellenden alle anderen ihnen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

2.1.3.7 Eine gleichzeitige Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.3 ist ausgeschlossen.

2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.1.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.1.4.4 Bemessungsgrundlage bei Förderung nach AGVO

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für produktive Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a AGVO in C-Gebieten und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a AGVO in D-Gebieten).

Bei der Förderung von immateriellen Vermögenswerten müssen entsprechend der jeweiligen Anwendung die Voraussetzungen des Artikels 14 Ab-

² Arbeits- und Ausbildungsplätze sind zukunftsfähig, wenn die geförderten Investitionen von Unternehmen entsprechend dem Territorialen Übergangsplan für das Braunkohlerevier Lausitz (Brandenburg) mindestens einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können: Errichtung/Erweiterung, Anschaffung von Ausrüstungen, Bauten und Anlagen; Diversifizierung; Anpassung der Produktion; Förderung des Produktabsatzes inklusive Digitalisierung von Wertschöpfungsketten; Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz.

satz 8 AGVO beziehungsweise die des Artikels 17 Absatz 4 AGVO beachtet werden.

2.1.4.5 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach AGVO

- a) In den C-Fördergebieten kann die Förderung bis zu einem Höchstsatz von 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen. In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten kann ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent gewährt werden.
- b) In den D-Fördergebieten gilt nach Artikel 17 Absatz 6 AGVO ein Höchstfördersatz von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen und von 10 Prozent für mittlere Unternehmen.
- c) Es ergeben sich nach AGVO und Regionalleitlinien³ folgende maximale prozentualen Höchstfördersätze der zuwendungsfähigen Ausgaben:

Regionalbeihilfe (Artikel 14 AGVO)

OSL	C-Gebiet:	KU: 35 Prozent; MU: 25 Prozent
EE	C-Gebiet:	KU: 35 Prozent; MU: 25 Prozent
SPN	C-Gebiet + Grenzzuschlag:	KU: 45 Prozent; MU: 35 Prozent
CB	C-Gebiet + Grenzzuschlag:	KU: 45 Prozent; MU: 35 Prozent

Investitionsbeihilfe (Artikel 17 AGVO)

LDS	D-Gebiet:	KU: 20 Prozent; MU: 10 Prozent
-----	-----------	-----------------------------------

- d) Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist für Investitionsbeihilfen auf maximal 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt (vergleiche Artikel 4 Buchstabe c AGVO, Artikel 17 AGVO) beziehungsweise richtet sich für regionale Investitionsbeihilfen nach dem angepassten Beihilfenhöchstsatz, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO festgelegten Mechanismus für eine Investition mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 110 Millionen Euro errechnet wird (vergleiche Artikel 4 Buchstabe a AGVO, Artikel 14 AGVO). Vorhaben, die die Anmeldeschwellen nach der AGVO überschreiten, müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.
- e) Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

2.1.4.6 Bemessungsgrundlage bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus:

- a) direkten Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind die direkten Ausgaben für produktive Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

und

- b) indirekten Ausgaben

Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten.

2.1.4.7 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

- a) Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt maximal 70 Prozent.
- b) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen.

2.2 Transformationsberatung für KMU

2.2.1 Gegenstand der Förderung

- 2.2.1.1 Gefördert wird die Beratung für KMU durch akkreditierte Beratungsunternehmen.
- 2.2.1.2 Die Transformationsberatung erfolgt über die zwei Module „Analyse“ und „Implementierung“.
- 2.2.1.3 Die Module der Transformationsberatung sind auf aus dieser Richtlinie geförderte produktive Investitionen auszurichten.
- 2.2.1.4 Die Förderung kann nach Artikel 18 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung erfolgen.
 - a) Bei Förderung nach AGVO: Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
 - b) Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung: Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

2.2.1.5 Modul Analyse

- a) Im Rahmen des Moduls Analyse werden Beratungen gefördert, die auf die Ausgestaltung

³ Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Regionalleitlinien).

einer produktiven Investition nach Nummer 2.1.1 im Kontext der Bewältigung und Abmilderung der Folgen des Kohleausstiegs ausgerichtet sind. Das Modul Analyse kann hierbei auch die Ermittlung von Veränderungspotentialen und Anpassungsnotwendigkeiten bei der Produktion von Gütern und Diensten umfassen.

- b) Eine Förderung des Moduls Analyse setzt nicht die Förderung einer produktiven Investition voraus.
- c) Im Ergebnis der Beratung kann auch von einer produktiven Investition abgeraten werden.

2.2.1.6 Modul Implementierung

- a) Im Rahmen des Moduls Implementierung werden Beratungen während der Investitionsphase gefördert, die dazu dienen, KMU bei der Umsetzung der beantragten produktiven Investition zu unterstützen. Dies umfasst zum Beispiel Unterstützung bei Planung/Projektstrukturplanung, Organisationsunterstützung oder bei Fragen der technischen wie auch internen unternehmensorganisatorischen Implementierung.
- b) Eine Förderung des Moduls Analyse ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Moduls Implementierung.
- c) Ein Antrag auf Förderung des Moduls Implementierung kann erst nach Beantragung einer produktiven Investition nach Nummer 2.1 gestellt werden.

2.2.1.7 Nicht gefördert werden in den Modulen Analyse und Implementierung:

- unternehmensinterne Beratung,
- Beratung durch Familienangehörige oder auch Beratung durch Unternehmen beziehungsweise Beraterinnen und Berater mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am antragstellenden KMU,
- Beratungen, bei denen es sich um eine fortlaufende oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommene Beratung handelt (zum Beispiel laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung, Beratungen zu Versicherungsfragen, Werbung, zu Jahresabschlüssen/Bilanzen/Buchführung etc.),
- EDV-/Softwareberatung oder auch gutachterliche Stellungnahmen, es sei denn, dass diese zwingend für die produktive Investition erforderlich sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen,
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
- Seminare, Workshops und Gruppenveranstaltungen,
- Beratungsleistungen zur Antragstellung und zuwendungsrechtlichen Abwicklung der Förderungen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3,
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

2.2.2 Zuwendungsempfängende

- 2.2.2.1 Zuwendungsempfängende sind KMU der gewerblichen Wirtschaft.
- 2.2.2.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg haben.

2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.2.3.1 Die Transformationsberatung darf nur von zum Zeitpunkt der Bewilligung akkreditierten Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Details zum Akkreditierungsverfahren und zu akkreditierten Beratungsunternehmen werden über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB bekannt gegeben.
- 2.2.3.2 Bei Förderung nach Nummer 2.2 sind die Ergebnisse der Transformationsberatung in Beratungsberichten zu dokumentieren. Details zum Inhalt des Beratungsberichts werden über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB bekannt gegeben.
- 2.2.3.3 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- 2.2.3.4 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.
- 2.2.3.5 Sofern die Förderung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen die Antragstellenden vor Bewilligung der Zuwendung die „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ bei der ILB einreichen, in der die Antragstellenden alle anderen ihnen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.
- 2.2.3.6 Eine Transformationsberatung ist nicht Voraussetzung für eine Antragstellung produktiver Investitionen nach Nummer 2.1.
- 2.2.3.7 Beim Modul Analyse muss das Vorhaben spätestens drei Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 2.2.3.8 Beim Modul Implementierung entspricht die Dauer des Vorhabens maximal dem Zeitraum des korrespondierenden Vorhabens der geförderten produktiven Investition nach Nummer 2.1.

2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 2.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.2.4.4 Bemessungsgrundlage bei Förderung nach AGVO und nach De-minimis-Verordnung

- a) Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für externe Beratungsleistungen (insbesondere das Beratungshonorar sowie die Reisekosten, Auslagen und Spesen der beratenden Person).
- b) Die Ausgaben werden als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 1 200 Euro je Beratungstag gefördert.
- c) Ein zuwendungsfähiger Beratungstag umfasst mindestens acht Zeitstunden.
- d) Es können nur Beratungstage abgerechnet werden, die die in Nummer 2.2.4.4 Buchstabe c definierte zeitliche Mindestvoraussetzung erfüllen.
- e) Im Modul Analyse sind mindestens fünf und maximal zehn volle Beratungstage zuwendungsfähig.
- f) Im Modul Implementierung sind mindestens fünf und maximal fünfzehn volle Beratungstage zuwendungsfähig.

2.2.4.5 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach AGVO

- a) Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen pauschalierten Ausgaben für externe Beratungsleistungen in Höhe von 1 200 Euro je Beratungstag. Damit beträgt der Zuschuss maximal 600 Euro je Beratungstag.
- b) Für das Modul Analyse liegt der Zuschuss für die Beratung bei mindestens 3 000 Euro (bei fünf Beratungstagen) und maximal 6 000 Euro (bei zehn Beratungstagen).
- c) Für das Modul Implementierung liegt der Zuschuss für die Beratung bei mindestens 3 000 Euro (bei fünf Beratungstagen) und maximal 9 000 Euro (bei fünfzehn Beratungstagen).

2.2.4.6 Höhe der Zuwendung bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung

- a) Die Förderung beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen pauschalierten Ausgaben für externe Beratungsleistungen in Höhe von 1 200 Euro je Beratungstag. Damit beträgt der Zuschuss maximal 840 Euro je Beratungstag.
- b) Für das Modul Analyse liegt der Zuschuss für die Beratung bei mindestens 4 200 Euro (fünf Beratungstage) und maximal 8 400 Euro (zehn Beratungstage).
- c) Für das Modul Implementierung liegt der Zuschuss für die Beratung bei mindestens 4 200 Euro (fünf Beratungstage) und maximal 12 600 Euro (fünfzehn Beratungstage).

- d) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen.

2.3 Startgeld Lausitz

2.3.1 Gegenstand der Förderung

- 2.3.1.1 Gefördert werden neue KMU der gewerblichen Wirtschaft.
- 2.3.1.2 Das Startgeld Lausitz wird für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden vollen Monaten gewährt.
- 2.3.1.3 Die Förderung erfolgt ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung.
- 2.3.1.4 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

2.3.2 Zuwendungsempfangende

- 2.3.2.1 Zuwendungsempfangende sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, deren Gründung bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- 2.3.2.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg haben.

2.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.3.1 Innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung muss im geförderten KMU in einer Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person (Arbeits- oder Ausbildungsplatz) eingestellt worden sein, die zum Zeitpunkt der Bewilligung weiterhin beschäftigt ist. Die gegebenenfalls sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der oder des Gründenden wird dabei nicht berücksichtigt.
- 2.3.3.2 Die oder der Gründende muss im Haupterwerb im geförderten KMU tätig sein.
- 2.3.3.3 Innerhalb des gesamten Förderzeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden vollen Monaten entsprechend Nummer 2.3.1.2 muss im geförderten KMU in einer Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg ein sozialversicherungspflichtiger Arbeits- oder Ausbildungsplatz besetzt sein. Die gegebenenfalls sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der oder des Gründenden wird dabei nicht berücksichtigt.
- 2.3.3.4 Die Antragstellenden müssen vor Bewilligung der Zuwendung die „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ bei der ILB einreichen, in der die Antragstellenden alle anderen

ihnen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

2.3.3.5 Förderausschlüsse

- a) Eine gleichzeitige Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.3 ist ausgeschlossen.
- b) Bei laufender oder bereits abgeschlossener Förderung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg) vom 1. April 2019 (ABl. S. 383), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 30. November 2021 (ABl. S. 1072), ist eine Förderung nach Nummer 2.3 ausgeschlossen.
- c) Bei laufender oder bereits abgeschlossener Förderung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 23. August 2022 (ABl. S. 781) ist eine Förderung nach Nummer 2.3 ausgeschlossen.
- d) Bei bereits abgeschlossener Förderung nach Nummer 2.3 ist eine Förderung im Rahmen der Richtlinie Meistergründungsprämie Brandenburg ausgeschlossen.

Eine Förderung im Rahmen der Richtlinie Gründung innovativ im Anschluss einer Förderung nach Nummer 2.3 ist möglich.

- e) Die Ausschlüsse gelten für die jeweils gültigen Fassungen der genannten Richtlinien.

2.3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.3.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 2.3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 2.3.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschalierten Ausgaben neuer KMU der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 2 900 Euro je vollen Monat (Kosten je Einheit).

2.3.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen pauschalierten Ausgaben. Damit

beträgt der Zuschuss 2 030 Euro je vollen Monat. Der Zuschuss für das zwölfmonatige Startgeld Lausitz beläuft sich damit auf 24 360 Euro.

- 2.3.4.6 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen.

2.4 Produktive Investitionen von GU

2.4.1 Gegenstand der Förderung

- 2.4.1.1 Gefördert werden produktive Investitionen von großen Unternehmen (GU). Hierbei können Beihilfen nur für Erstinvestitionen gewährt werden, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit⁴ begründen. Geförderte materielle und immaterielle Vermögenswerte müssen neu sein.
- 2.4.1.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 100 000 Euro umfassen.
- 2.4.1.3 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO und des Artikels 13 AGVO.
- 2.4.1.4 Die Zuwendungsempfängerinnen müssen bestätigen, dass sie in den beiden Jahren vor der Beantragung der Zuwendung keine Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a AGVO hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Zuwendung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichten sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 2.4.1.5 Die Investition gilt zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, wenn die nationalen Behörden die Investition als abgeschlossen erachten oder, in Ermangelung dessen, wenn die drei Jahre nach Beginn der Arbeiten verstrichen sind.

2.4.2 Zuwendungsempfänger

- 2.4.2.1 Zuwendungsempfänger sind GU der gewerblichen Wirtschaft.
- 2.4.2.2 Die Zuwendungsempfängerinnen müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg haben. Eine Förderung im Landkreis Dahme-Spreewald ist nicht möglich.

⁴ Siehe Definition „Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet“ nach Artikel 2 Nummer 51 Buchstabe a AGVO. Der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte (Artikel 2 Nummer 51 Buchstabe b AGVO) ist nicht Gegenstand der Förderung.

2.4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.4.3.1 Die geförderte produktive Investition muss zu neu geschaffenen Arbeitsplätzen führen. Die GU müssen ihre produktiven Investitionen und die neu geschaffenen Arbeitsplätze (Arbeitsort) im Lausitzer Revier im Land Brandenburg realisieren.
- 2.4.3.2 Die produktive Investition ist gemäß der JTF-VO nur förderfähig, wenn sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beiträgt.
- 2.4.3.3 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- 2.4.3.4 Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung zum geplanten Vorhaben mit der ILB und dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministerium.
- 2.4.3.5 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

2.4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.4.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 2.4.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 2.4.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für produktive Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

2.4.4.5 Höhe der Zuwendung

- a) Es ergeben sich nach AGVO und Regionalleitlinien⁵ folgende maximale prozentuale Höchstfördersätze der zuwendungsfähigen Ausgaben:

Regionalbeihilfe (Artikel 14 AGVO)

OSL	C-Gebiet:	GU: 15 Prozent
EE	C-Gebiet:	GU: 15 Prozent
SPN	C-Gebiet + Grenzzuschlag:	GU: 25 Prozent
CB	C-Gebiet + Grenzzuschlag:	GU: 25 Prozent

- b) Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie pro Unternehmen und Vorhaben richtet sich für regionale Investitionsbeihilfen nach dem

angepassten Beihilfenhöchstsatze, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO festgelegten Mechanismus für eine Investition mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 110 Millionen Euro errechnet wird (vergleiche Artikel 4 Buchstabe a AGVO, Artikel 14 AGVO). Vorhaben, die die Anmeldeschwellen nach der AGVO überschreiten, müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

- c) Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- d) Sofern bei der Berechnung der Investitionskosten immaterielle Vermögenswerte berücksichtigt werden, müssen die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 8 AGVO erfüllt sein. Bei GU werden die Kosten immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Investitionskosten der Erstinvestition berücksichtigt.
- e) Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- f) Zuwendungsempfangende müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben leisten; dieser Eigenbeitrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten.
- g) Eine Erstinvestition der beziehungsweise desselben Zuwendungsempfangenden (auf Unternehmensgruppen-Ebene) in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3-Region gilt als Teil einer Einzelinvestition. Wenn es sich bei der betreffenden Einzelinvestition um ein großes Investitionsvorhaben handelt, darf die insgesamt für die Einzelinvestition gewährte Beihilfe nicht über dem angepassten Beihilfenhöchstsatze für große Investitionsvorhaben im Sinne des Artikels 2 Nummer 50 AGVO liegen.

2.5 Umweltschutzinvestitionen von GU

2.5.1 Gegenstand der Förderung

- 2.5.1.1 Gefördert werden Investitionen von großen Unternehmen (GU). Hierbei können Beihilfen gewährt werden für

⁵ Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Regionalleitlinien).

- a) Investitionen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung nach Artikel 36 AGVO.
- b) Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 38 AGVO.
- c) Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nach Artikel 41 AGVO.

2.5.1.2 Nicht förderfähig sind Investitionen, die sicherstellen sollen, dass

- geltende Unionsnormen (Artikel 36 Absatz 3 AGVO) beziehungsweise
- angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen (Artikel 38 Absatz 2 AGVO)

eingehalten werden.

2.5.1.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 100 000 Euro umfassen.

2.5.1.4 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 6 AGVO.

2.5.1.5 Die Zuwendungsempfangenden müssen bestätigen, dass sie in den beiden Jahren vor der Beantragung der Zuwendung keine Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a AGVO hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Zuwendung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichten sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

2.5.2 Zuwendungsempfangende

2.5.2.1 Zuwendungsempfangende sind GU der gewerblichen Wirtschaft und des Wirtschaftszweiges Abschnitt D Energieversorgung (Klassifikation, Ausgabe 2008 [WZ 2008]).

2.5.2.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Lausitzer Revier im Land Brandenburg haben.

2.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.3.1 Die geförderte Investition muss zu neu geschaffenen Arbeitsplätzen führen. Die GU müssen ihre Investitionen und die neu geschaffenen Arbeitsplätze (Arbeitsort) im Lausitzer Revier im Land Brandenburg realisieren.

2.5.3.2 Die Investition ist gemäß der JTF-VO nur förderfähig, wenn sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beiträgt.

2.5.3.3 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

2.5.3.4 Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung zum geplanten Vorhaben mit der ILB und dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministerium.

2.5.3.5 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

2.5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.5.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.5.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.5.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsmehrkosten beziehungsweise Investitionskosten in Übereinstimmung mit den Artikeln 36, 38, 41 AGVO.

2.5.4.5 Höhe der Zuwendung

a) Es ergeben sich nach AGVO folgende maximale prozentuale Höchstfördersätze der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach:

Nummer 2.5.1.1 Buchstabe a:
bis zu 55 Prozent gemäß Artikel 36 AGVO

Nummer 2.5.1.1 Buchstabe b:
bis zu 35 Prozent gemäß Artikel 38 AGVO

Nummer 2.5.1.1 Buchstabe c:
bis zu 45 Prozent gemäß Artikel 41 AGVO

b) Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen und/oder verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

- 3.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei, bei Großunternehmen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Lausitzer Revier im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.
- 3.4 Förderausschlüsse
- 3.4.1 Rückförderung und Unternehmen in Schwierigkeiten
Ausgenommen von der Förderung sind
- Unternehmen, die einer Rückförderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
 - sofern eine Förderung nach AGVO beabsichtigt ist: Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- 3.4.2 Ausschlüsse nach Arten und Bereichen
- 3.4.2.1 Grundsätzlich nicht gefördert werden entsprechend Artikel 9 JTF-VO:
- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
 - die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
 - Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe.
- 3.4.2.2 Nicht gefördert werden:
- turnusmäßige Erneuerungen von Standardsoft- und -hardware,
 - Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,
 - Grundstücke,
 - Tiere,
 - Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
 - Blockheizkraftwerke (BHKW) und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen),
 - Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
 - aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
 - Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
 - Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
 - Investitionen in das Nebengewerbe,
 - Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
 - Investitionen für die Teilnahme an Messen beziehungsweise die Teilnahme an Messen,
 - Barzahlungen.
- 3.4.2.3 Von der Förderung ausgeschlossene Bereiche:
- Fischerei und Aquakultur,
 - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Stahlindustrie,
 - Steinkohlenbergbau und Braunkohlentagebau,
 - Schiffbau,
 - Kunstfaserindustrie,
 - Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen,
 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen teilen und sonstiger Fahrzeugbau, soweit fossile Verbrenner oder nach Artikel 13 Buchstabe a AGVO ausgeschlossen,
 - Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, soweit fossile Verbrenner,
 - Rundfunkveranstalter, Telekommunikation,
 - Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen (ausgenommen Vorhaben nach Nummer 2.5),
 - Betriebsbeihilfen zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der NACE Revision 2 fällt, oder zugunsten von Unternehmen, die konzerninterne Tätigkeiten ausüben und deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ oder die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ der NACE Revision 2 fällt,
 - Breitbandinfrastrukturen,
 - Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen,
 - Tätigkeiten und Investitionen, die durch gesetzliche Vergütungsansprüche finanziert beziehungsweise anteilig finanziert werden.
- 3.4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.
- 3.5 Kumulierung
- Die Zuwendung in Form von staatlichen Beihilfen beziehungsweise in Form von De-minimis-Beihilfen darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO beziehungsweise des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.
- 3.6 Pflichten zur Transparenz
- Bei Förderung nach AGVO:
- Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden auf einer ausführlichen Bei-

hilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

3.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

3.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,

- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der oder des Begünstigten, wenn die oder der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

3.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

4 Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

4.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB, bei Förderungen nach Nummer 2.4 und Nummer 2.5 unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen insoweit bei der oder dem Antragstellenden.

4.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben, bei Förderungen nach Nummer 2.2 nach Abschluss des Vorhabens.

4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfängenden mit dem Verwendungsnachweis zur Erfolgskontrolle einzureichen haben.

Bei Förderung nach Nummer 2.2 sind die in Beratungsberichten dokumentierten Ergebnisse der Transformationsberatung mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

4.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die

Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

4.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Denkmalliste des Landes Brandenburg Achtzehnte Aktualisierung

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 10. August 2023

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die Achtzehnte Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 vom 13. April 2022 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (31.12.2022) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) eingestellt (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Landes Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in vier ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

- A) Bodendenkmale
 - Neu eingetragene Bodendenkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen
- B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
 - Neu verabschiedete Grabungsschutzgebiete

- C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
 - Neu verabschiedete Denkmalbereiche
- D) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)
 - Neu eingetragene Denkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen

Die untergliederten Abschnitte enthalten Tabellen. Die Tabellen, die sich auf Bodendenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Lage = Gemarkung, Flur, zur Art des Bodendenkmals und dessen Zeitstellung sowie die Denkmalnummer. Die Tabellen, die sich auf Baudenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Adresse und zur Bezeichnung des Denkmals.

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) sowie den unteren Denkmalschutzbehörden und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

Inhaltsverzeichnis

Brandenburg an der Havel	S. 924
Cottbus	S. 924
Frankfurt (Oder)	S. 924
Potsdam	S. 924
Barnim	S. 925
Dahme-Spreewald	S. 925
Elbe-Elster	S. 926
Havelland	S. 927
Märkisch-Oderland	S. 928
Oberhavel	S. 929
Oberspreewald-Lausitz	S. 930
Oder-Spree	S. 931
Ostprignitz-Ruppin	S. 931
Potsdam-Mittelmark	S. 932
Prignitz	S. 932
Spree-Neiße	S. 932
Teltow-Fläming	S. 933
Uckermark	S. 934

Brandenburg an der Havel**A) Bodendenkmale****Neu eingetragene Bodendenkmale**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Brandenburg, Wachow	176 3	Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum	51282

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Clara-Zetkin-Straße 23	Villa Metz

Cottbus**A) Bodendenkmale****Neu eingetragene Bodendenkmale**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Sachsendorf	171	Gräberfeld Eisenzeit	6174
Sachsendorf	171	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Eisenzeit	6178

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus Chósebuz	Cottbus	Sachsendorfer Straße 46, 47	Zwei Flachbodenspeicher mit Gleisanlagen (ehem. Heeresverpflegungsamt Cottbus)
Cottbus Chósebuz	Cottbus	Seminarstraße 34, 35	Doppelwohnhaus Familie Hammerschmidt mit straßenseitiger Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus Chósebuz	Cottbus		Hammergraben, geschützt von den Gemarkungen Maust/Neuendorf bis Fehrow (siehe auch Landkreis Spree-Neiße) alt: Hammergraben, geschützt von Gemarkung Maust bis Fehrow

Frankfurt (Oder)**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Heilbronner Straße 9	Funktionsgebäude Verkehrsleitung

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Leipziger Straße 196, 197, 198	Wohnhausgruppe

Potsdam**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	An der Sternwarte 16, Rosa-Luxemburg-Straße 17 a, 17 b, 17 c, Karl-Marx-Straße 35 a, 35 b alt: An der Sternwarte 16, 17 a, 17 b, 17 c, Karl-Marx-Straße 35 a, 35 b	Sternwarte Babelsberg mit Gartenanlage, Hauptgebäude, Pförtnerhaus und Toranlage, Direktorwohnhaus, Observatorienhäuser, Assistenten-, Studenten- und Nachtwächterhaus, Kesselhaus, Meridianhäuser, Spiegelteleskopgebäude, Gebäude für den Merzchen Refraktor, Miren

Barnim

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Schönwalde	12	Siedlung Bronzezeit	40674

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Schönwalde	7 8 14	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	40667

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Ahrensfelde	Ahrensfelde	Lindenberger Straße 12	Wohn- und Maschinenhaus des Zentralfriedhofs (Ostkirchhofs) Ahrensfelde
Basdorf	Wandlitz		Dampflokomotive 65 1057

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bogensee	Wandlitz	Nikolai-Ostrowski-Straße	Gesamtanlage Bogensee, bestehend aus dem Goebbels-Landsitz „Waldhof“ mit Wohnhaus, Gästehaus, Wach-/Wirtschaftsgebäude und drei Bunkern, dem

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Ensemble der FDJ-Jugendhochschule mit Lektionsgebäude, vier Hörerwohnhäusern, Gemeinschaftshaus und Trafogebäude sowie der Gestaltung und Bepflanzung der zu beiden Komplexen gehörenden Frei- und Grünflächen alt: Teilbereich der Gesamtanlage Bogensee, bestehend aus dem ehemaligen Landsitz von Joseph Goebbels mit Wohnhaus, Gästehaus und Wirtschaftsgebäude sowie den Erweiterungsbauten der ehemaligen Jugendhochschule Bogensee aus den 1950er Jahren mit Lektionsgebäude, Hörerwohnhäusern und Gemeinschaftshaus einschließlich der innerhalb dieses Komplexes gelegenen Frei- und Grünflächen
Eberswalde	Eberswalde	Biesenthaler Straße 36 alt: Biesenthaler Straße	Städtischer Friedhof: Einfriedungsmauer mit Toranlage, Hauptallee, Kapelle und Grabstätte Albert Brachlow alt: Grabstätte Albert Brachlow, auf dem Friedhof

Dahme-Spreewald

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Laasow	2	Mühle Neuzeit	10187
Laasow	1 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	10823
Luckau	4 12	Schanze Neuzeit	10193
Luckau	12	Schanze Neuzeit	10808
Mochow	1	Mühle Neuzeit	10185
Mochow	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12523
Mochow	2	Gräberfeld Bronzezeit	12528
Mochow	1 2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof Neuzeit	12529
Schiebsdorf	1 2	Grab Neolithikum	10148
Schiebsdorf	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	10824
Selchow	4	Siedlung Bronzezeit	10191
Selchow	4	Siedlung Urgeschichte	10192
Senzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit	10180
Senzig	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit	10181
Senzig	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	12755
Senzig	4	Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12995
Siegadel	1	Siedlung Bronzezeit	10792
Siegadel	4	Siedlung Bronzezeit	10793
Siegadel	1	Gräberfeld Bronzezeit	10795

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Siegadel	1 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Mühle Neuzeit	10821
Wußwerk	4	Einzelfund deutsches Mittelalter	10188
Wußwerk	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit	10826

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Falkenhain	Drahnsdorf	Falkenhain 45	Wohnhaus
Görlsdorf	Luckau	Görlsdorfer Dorfstraße 32	Hofanlage
Görlsdorf	Luckau	Görlsdorfer Gutshof 1, Parkweg, Zum Spring	Herrenhaus mit Kutscherhaus, Nebengebäude und Taubenhaus, Gutspark mit Erbgrabnis, Eiskeller und Torpfeilern sowie Eichenallee und Kriegerdenkmal
Gröditsch	Märkische Heide	Gröditscher Dorfstraße 38	Stallgebäude mit Remise, Scheune, Toilettenhaus und Hofmauern
Jamlitz	Jamlitz	Neue Siedlung 11	Neusiedlerhaus
Kablow	Königs Wusterhausen	Bindower Weg 4 b	Friedhofskapelle
Luckau	Luckau	Am Markt 17	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäuden
Schönefeld	Schönefeld	Mittelstraße 14	Bahnhof Flughafen Berlin- Schönefeld
Zeuthen	Zeuthen	Schillerstraße, Dorfau	Pflasterstraßen mit Gehwegen, Grünstreifen und Alleebäumen

Elbe-Elster

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Ahlsdorf	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit	20688
Ahlsdorf	1	Gräberfeld Bronzezeit	20855
Bad Liebenwerda	14 15	Landwehr Neuzeit	20849
Beiersdorf	1 2	Siedlung Bronzezeit	20843
Beiersdorf	2	Siedlung Bronzezeit	20844
Beiersdorf	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	20845

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Beiersdorf	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	20846
Beiersdorf	2	Siedlung Bronzezeit	20891
Bernsdorf	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20767
Bernsdorf	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20779
Beyern	7	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20572
Beyern	7	Siedlung römische Kaiserzeit	20804
Beyern	7	Siedlung römische Kaiserzeit	20805
Beyern	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20806
Bicking	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	20797
Bönitz	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20579
Bönitz	2 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20746
Bönitz	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	20747
Bönitz	3	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	20749
Bönitz	2	Gräberfeld Bronzezeit	20750
Brandis	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter	20304
Brandis	1	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20759
Brandis	1 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20760
Dubro	3 4	Siedlung Bronzezeit	20768
Dubro	2 3 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20769
Dubro	3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20780
Dubro	5	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	20781
Dubro, Werchau	4 1	Siedlung römische Kaiserzeit	20764
Fermerswalde	1 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	20798
Freywalde	1 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	20762
Gräfendorf	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20573
Gräfendorf	1 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20738
Gräfendorf	2	Siedlung Eisenzeit, Einzelfund Neolithikum	20741
Gräfendorf	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	20742
Gräfendorf	4	Wüstung deutsches Mittelalter, Wüstung Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	20743
Gräfendorf	1	Hügelgrab Bronzezeit	20744
Grassau	4 7 8	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20766
Herzberg, Neunaundorf	9 2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20561
Hohenkuhnsdorf	3 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit	20847
Hohenkuhnsdorf	4	Siedlung Urgeschichte	20848
Horst	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	20710

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Jeßnigk	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	20711
	6		
Jeßnigk	6	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	20712
Jeßnigk	6	Produktionsstätte römische Kaiserzeit	20713
Jeßnigk	6	Siedlung römische Kaiserzeit	20714
Jeßnigk	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	20715
Knippelsdorf	3	Siedlung Urgeschichte	20831
Knippelsdorf	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20832
Körba	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20840
	2		
Körba	2	Mühle Neuzeit	20856
Mahdel	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit	20794
	2		
Neunaundorf	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	20782
Rahnisdorf	1	Gräberfeld Bronzezeit	20795
Rahnisdorf	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter	20796
	2		
Rahnisdorf	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20807
Schmielsdorf	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	20851
	3		
Schmielsdorf	3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20854
Schönewalde (M)	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Steinkreuz deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20382
	2		
Schönewalde (M)	2	Burgwall Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	20383
Schönewalde (M)	2	Siedlung Urgeschichte	20739
Schönewalde (M)	1	Siedlung Urgeschichte	20740
Schönewalde (S)	6	Hügelgrab Bronzezeit	20553
Schönewalde (S)	11	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	20757
	12		
Schönewalde (S)	11	Hügelgrab Bronzezeit	20758
Stolzenhain	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	20751
Werchau	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	20765
	4		
Wiepersdorf	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	20761
	2		
	6		
	7		
Wildenau	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	20763
	2		
	3		
Winkel	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit	20578
Winkel	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	20613
Winkel	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	20722
Winkel	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	20724
Winkel	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	20725
	2		

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Zinsdorf	3	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	20852
	4		
Zinsdorf	4	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20867
Züllsdorf	6	Burgwall deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	20385
Züllsdorf	16	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20566
Züllsdorf	16	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20567
Züllsdorf	19	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20568
Züllsdorf	15	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20569
	16		
Züllsdorf	22	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20570
	23		
Züllsdorf	23	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20571
Züllsdorf	19	Hügelgräberfeld Bronzezeit	20799
Züllsdorf	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20800
	2		
	3		
	4		

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Mahdel	Herzberg (Elster)	Mahdel 25	Wohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Finsterwalde	Finsterwalde	Bahnstraße 5, Gröbitzer Weg 2 alt: Bahnhofstraße 5	Bahnhofempfangsgebäude mit Bahnsteig, Bahnsteigüberdachung sowie zwei Stellwerksgebäuden neben dem Empfangsgebäude und dem Wasserturm auf der anderen Seite des Gleiskörpers

Havelland

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Brandenburg, Wachow	176 3	Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum	51282
Nauen, Tremmen, Wachow	40 1 12	Kreisgrabenanlage Urgeschichte	51072

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Tremmen	7	Wüstung deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter	51186
Tremmen	6	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum, Gräberfeld römische Kaiserzeit	51268
Tremmen	2	Siedlung Frühgeschichte	51317
Tremmen	2	Siedlung Eisenzeit, Einzelfund Neolithikum, Einzelfund slawisches Mittelalter, Einzelfund deutsches Mittelalter	51318
Tremmen	5	Siedlung slawisches Mittelalter	51319
Tremmen	2	Siedlung Neolithikum	51320
Tremmen	3	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	51323
Tremmen	8	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	51324
Tremmen, Wachow	7 7 8 9	Siedlung slawisches Mittelalter	51287
Tremmen, Wachow	2 12	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	51322
Wachow	11	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	51050
Wachow	3	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	51088
Wachow	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	51089
Wachow	10	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	51128
Wachow	7	Siedlung slawisches Mittelalter	51129
Wachow	10	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum	51130
Wachow	7	Siedlung Urgeschichte	51131
Wachow	11	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	51283
Wachow	5 11	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	51284
Wachow	11 12	Siedlung Urgeschichte	51285
Wachow	6	Siedlung Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	51286
Wachow	8 9	Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	51288
Wachow	4	Siedlung Neolithikum, Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit	51289
Wachow	5	Einzelfund Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	51295
Wachow	4	Siedlung Bronzezeit	51296
Wachow	5	Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund Völkerwanderungszeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	51297
Zachow	8 10	Steinkreuz deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	51039
Zachow	11	Siedlung slawisches Mittelalter, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte	51325
Zachow	8	Einzelfund Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	51326

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Zachow	1 10	Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	51327

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bredow	Brieselang	Berliner Straße 23	Dorfkirche mit Grabplatten, Grabkreuz, Einfriedungsmauer und Torpfeilern
Falkensee	Falkensee	Holbeinstraße 38	Wohnhaus mit Einfriedung
Falkensee	Falkensee	Waldstraße 14	Wohnhaus
Knoblauch	Milower Land	Wendeberger Weg 22	Dorfkirche
Nauen	Nauen	Mittelstraße 25, 26	Wohnhäuser mit Hofmauer und Hofgebäude
Wagenitz	Mühlenberge	Zum Schwedenturm 4	Mittelflurhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bützer	Milower Land	Feldstraße 1 a alt: Gartenstraße 4-7	Wohngebäude (Lindenhof)
Falkenrehde	Ketzin/Havel	Potsdamer Allee alt: Potsdamer Straße 37 a	Dorfkirche
Falkenrehde	Ketzin/Havel	Potsdamer Allee alt: Potsdamer Straße 37 a	Kirchhofportal
Nauen	Nauen	Mittelstraße 24	Wohnhaus eines Ackerbürgergehöfts mit Hofmauer alt: Wohnhaus eines Ackerbürgergehöfts
Rathenow	Rathenow	Jederitzer Straße 21	Brückenwärterhaus mit Nebengebäude und Einfriedung alt: Brückenwärterhaus

Märkisch-Oderland

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dahlwitz-Hoppegarten	Hoppegarten	Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches historischer Dorfkern von Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland)	Veröffentlicht durch Aushang vom 03.08.-28.08.1998, bekanntgegeben im Amtsblatt für das Amt Hoppegarten, 4. Jg., Ausgabe 07/98 vom 24.07.1998; Aufgehoben per Gemeindebeschluss 07.11.2022, veröffentlicht in: Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten, 20. Jg., Ausgabe 08/2022 vom 11.11.2022
Dahlwitz-Hoppegarten	Hoppegarten	Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Rennbahnanlagen in Dahlwitz-Hoppegarten (Landkreis Märkisch-Oderland)	Veröffentlicht durch Aushang vom 03.08.-28.08.1998, bekanntgegeben im Amtsblatt für das Amt Hoppegarten 4. Jg., Ausgabe 07/98 vom 24.07.1998; Aufgehoben per Gemeindebeschluss 07.11.2022, veröffentlicht in: Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten, 20. Jg., Ausgabe 08/2022 vom 11.11.2022

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Zechin	Zechin	Thiemannsweg 5	Loose-Gehöft: Wohnhaus, zwei Stallgebäude sowie Hofzufahrt und Reste der Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuenhagen bei Berlin	Neuenhagen bei Berlin	Am Umspannwerk 1-4	Umspannwerk, bestehend aus Gebäude 1 a, 1 b, 16, Montageturm, Kompensationshäuser 1 und 2, Druckluftthaus, 110-kV, 220-KV und 380-KV-Anlage sowie vier Werkwohnhäusern alt: Umspannwerk Neuenhagen bei Berlin, bestehend aus Gebäude 1 a, 1 b, 16, Montageturm, Kompensationshäuser 1 und 2, Druckluftthaus, 110-kV, 220-KV und 380-KV-Anlage
Wriezen	Wriezen	Bahnhofstraße	Bahnhof Wriezen mit Bahnbetriebswerk bestehend aus Lokschuppen, Drehscheibe, Werkstattgebäude, Wohngebäude und Kesselwasserturm; Stellwerk W2; mechanische Bahnübergangsanlage (Vollschranke) am Stellwerk W2; Güterschuppen; Wasserschwenkkrän; Wasserturm beim Bahnhofsempfangsgebäude; Empfangsgebäude; Abfertigungsgebäude und Remise alt: Bahnhof, bestehend aus Bahnbetriebswerk mit Lokschuppen, Drehscheibe, Werkstattgebäude, Wohngebäude und Kesselwasser-

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			turm, Stellwerk W2, Güterschuppen, Wasserschwenkkrän; Wasserturm und Bahnhofsempfangsgebäude

Oberhavel

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Birkenwerder	Birkenwerder	Clara-Zetkin-Straße 13	Empfangsgebäude des Bahnhofs Birkenwerder
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel		Zwei Betonreliefwände - Ehrenmonument der Gardepanzermee - Darstellungen zum sowjetischen Fünfjahrplan
Gransee	Gransee	Rudolf-Breitscheid-Straße 77	Wohn- und Gasthaus mit Seitenflügel, Wirtschaftsgebäude und Brunnen
Grieben	Löwenberger Land	Dorfstraße 21, 23	Wohnhaus mit Stallgebäude, Nebengebäude und Einfriedung
Grieben	Löwenberger Land	Dorfstraße 94	Wohnhaus
Grieben	Löwenberger Land	Friedhofstraße	Friedhofskapelle
Gutengermendorf	Löwenberger Land	Gutengermendorf	Gefallenendenkmal
Gutengermendorf	Löwenberger Land	Gutengermendorf 18	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Nebengebäude, Scheune und Einfriedung
Himmelport	Fürstenberg/Havel	Fürstenberger Straße 67	Wohnhaus („Haus Rautendelein“)
Himmelport	Fürstenberg/Havel	Stolpseestraße, Eichberg	Gefallenendenkmal
Löwenberg	Löwenberger Land		Lokschuppen Bahnhof Löwenberg (Mark)
Mühlenbeck	Mühlenbecker Land	Bahnhofstraße 8, 10	Kelleranlage des Jagdhauses
Nassenheide	Löwenberger Land	Am Dorfbanger	Spritzenhaus
Oranienburg	Oranienburg	Waldstraße 52 a-c	Mietwohnhaus mit Einfriedung
Rauschendorf	Sonnenberg		Pflasterstraße mit Linden- und Kastanienallee (Straße nach Wolfsruh)
Rauschendorf	Sonnenberg	Hauptstraße	Friedhofskapelle
Staffelde	Kremmen	Nauener Chaussee	Grabkreuz für Heinrich Albert Wilckens
Tornow	Fürstenberg/Havel	Neue Straße 13	Pfarrhaus mit Wirtschaftsgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Freienhagen	Liebenwalde	Dorfstraße 40	Wohnhaus alt: Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Nebengebäude
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	An der Siggelhavel, Zehdenicker Straße 31 alt: An der Siggelhavel	Fähre für Eisenbahnwaggons mit ihren technischen Neben- einrichtungen (Landungsbrücken mit Seiltürmen, Lokomotivschuppen mit Diesellok und Gleisanlagen) alt: Fähre für Eisenbahnwaggons über die Havel (Siggelhavel)
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Straße der Nationen 1 alt: Straße der Nationen	Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, mit ehem. Lagergelände und Lagermauer, Haupttor mit Wachhaus, Wachhaus am Osteingang, Fragmenten des Häftlingsbades, Werkhallen der Schneiderei, Kürschnerei, Bürogebäude der Reißerei, Neue Wäscherei, Zellenbau mit den Gedenkkrämen der Nationen, Stallgebäude der Lagergärtnerei, Pflasterweg und Fundamenten der Werkhallen des Siemens-Lagers, Latrine, Wachturm der sowjetischen Streitkräfte; ehem. Kommandanturbereich: Kommandanturgebäude, Hof mit Garagentrakt, Tankstelle und Garagenhofmauer; Bauten der technischen Infrastruktur: Wasserwerk, nördliches Transformatorenhaus, Stichelgleis mit Verladerrampen und Beutegutbaracken, südliches Transformatorenhaus, Kläranlage; Ehrenhof mit gärtnerisch gestalteter Freifläche: Gedenkwand, Erschießungsgang mit Gedenkstein, Krematorium, Flammenschale, zwei Frauenskulpturen, Gräberfeld, Feierplatz, Tribünenanlage, Skulptur „Tragende“; SS-Siedlung; „Panzerdenkmal“; Skulptur „Müttergruppe“ alt: Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück mit ehem. Lagergelände und Lagermauer, Haupttor mit Wachhaus, Wachhaus am Osteingang, Fragmenten des Häftlingsbades, Werkhallen der Schneiderei, Kürschnerei, Bürogebäude der Reißerei, Neue Wäscherei, Zellenbau, Stallgebäude der Lagergärtnerei, Pflasterweg und Fundamenten der Werkhallen des Siemens-Lagers, Latrine, Wachturm der sowjetischen Streitkräfte; ehem. Kommandanturbereich: Kommandanturgebäude, Hof mit Garagentrakt, Tankstelle und Garagenhofmauer; Bauten der technischen Infrastruktur: Wasserwerk, nördliches Transformatorenhaus, Stichelgleis mit Verladerrampen und Beutegutbaracken, südliches

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Transformatorenhaus, Kläranlage; Ehrenhof mit gärtnerisch gestalteter Freifläche: Gedenkwand, Erschießungsgang mit Gedenkstein, Krematorium, Flammenschale, zwei Frauenskulpturen, Gräberfeld, Feierplatz, Tribünenanlage, Skulptur „Tragende“; SS-Siedlung; „Panzerdenkmal“; Skulptur „Müttergruppe“
Grüneberg	Löwenberger Land	Dorfanger	Dorfkirche mit Einfriedung alt: Dorfkirche
Kremmen	Kremmen	Berliner Straße 28	Wohnhaus alt: Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Löwenberg	Löwenberger Land	Friedrich-Ebert-Straße	Dorfkirche mit Einfriedung alt: Dorfkirche
Zehdenick	Zehdenick	Dammhaststraße 21	Ehemalige Lederfabrik C. Siegelkow, bestehend aus zwei Fabrikgebäuden mit Wohnflügel, Maschinenhaus, Wohnhaus, Toreinfahrt und Hopfplasterung alt: Ehemalige Lederfabrik C. Siegelkow

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Linde	Löwenberger Land	Griebener Chaussee	Grab- und Gedenkstätte für 17 unbekannte Häftlinge des Konzentrationslagers Sachsenhausen (Todesmarsch, April 1945), auf dem Friedhof

Oberspreewald-Lausitz**A) Bodendenkmale****Neu eingetragene Bodendenkmale**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Göritz	1	Siedlung slawisches Mittelalter	80222
Großkoschen	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Mühle Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Mühle deutsches Mittelalter	80080
Koßwig	4	Siedlung Völkerwanderungszeit, Siedlung Bronzezeit, Grab Neolithikum, Grab Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	80139
Koßwig	4	Siedlung Urgeschichte	80177
Koßwig	4	Siedlung Urgeschichte	80580
Stradow	2	Siedlung Bronzezeit	80282
Stradow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	80283

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung**C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche**
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Ogrosen	Vetschau/Spreewald	Ogrosener Dorfstraße 37	Pfarrhaus und Stallscheune
Hogrozna	Schwarzheide	Dorfaue 1, 3	Drei Schulbauten in der Dorfaue, mit Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neupetershain-Nord	Neupetershain	Kirchstraße 4, Karl-Marx-Straße 1	Dorfkirche und Gemeindehaus Neupetershain-Nord/Wiki
Wiki			alt: Dorfkirche

Oder-Spree

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Saarow	Bad Saarow	An den Rehwiesen 28 a-c	Hospiz zur Furche
Bugk	Storkow (Mark)	Bugker Dorfstraße 62	Landsitz mit Gartenanlage
Drahendorf	Briesen (Mark)		Nadelwehr mit Bootschleppe
Spreenhagen	Spreenhagen	Skaby 5	Gutsanlage Skaby

Ostprignitz-Ruppin

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Boltenmühle	Neuruppin	Boltenmühle 1	Vier Grabstätten der Mühlenbesitzerfamilie Ramm
Breddin	Breddin	Havelberger Straße 58	Gefallenendenkmal
Karwe	Neuruppin	Lange Straße 43	Pfarrhaus mit Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Lichtenberg	Neuruppin	Dorfstraße 23	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Straße 32	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Straße 33	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße 40 a	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße 43	Wohnhaus (Steueramt)
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Marx-Straße 35	Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Marx-Straße 83	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 1	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 3	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 13	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 19	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Straße des Friedens 5, 5 a	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Wittstocker Allee 161	Mietwohnhaus
Rägelin	Temnitzquell	Siedlung, Neuruppiner Straße	Friedhofskapelle
Stöffin	Neuruppin	Dorfstraße 51	Wohnhaus
Wuthenow	Neuruppin	Dorfstraße 43	Villa mit Nebengebäude
Wuthenow	Neuruppin	Dorfstraße 47	Wohnhaus mit zwei Nebengebäuden und Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dierberg	Rheinsberg	Dorfstraße 56	Wohnhaus mit Stallgebäude, Einfriedung und Hopfpflasterung alt: Wohnhaus
Linum	Fehrbellin	Nauener Straße 49	Pfarrhaus alt: Pfarrhaus und Wirtschaftsgebäude
Molchow	Neuruppin	Dorfplatz 6	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Scheune und Hopfpflasterung alt: Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße 7	Wohnhaus mit Seitenflügel alt: Wohnhaus
Radensleben	Neuruppin	Dorfstraße 97	Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Gutsпарк mit Teehaus und Orangerie sowie Einfriedung alt: (2 Positionen): - Gutsпарк (09170401) - Gutshaus (09170925)
Rheinsberg	Rheinsberg	Paulstraße 4 alt: Bergstraße 4	Wohnhaus
Rheinsberg-Glienicke	Neuruppin	Dorfstraße 3	Gehöft der Revierförsterei, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden und Einfriedung alt: Gehöft der Oberförsterei, bestehend aus Wohnhaus und zwei Stallgebäuden

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wittstock/ Dosse	Wittstock/ Dosse	Königstraße 15, Baderstraße 1 alt: Königstraße 15	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel alt: Wohn- und Geschäfts- haus
Wuster- hausen/ Dosse	Wuster- hausen/ Dosse	Berliner Straße 1	Mühlenanlage, bestehend aus Wohnhaus, Mühlengebäude, zwei Wirtschaftsgebäuden, Einfriedung und Hof- pflasterung alt: Mühle, bestehend aus Fachwerkwohnhaus und zwei massiven Mühlengebäuden

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Haupt- mann-Straße 61	Gedenkstätte für 20 Zwangs- arbeiter, auf dem Haupt- friedhof

Potsdam-Mittelmark

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Neuendorf, b. Rädigke	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	30375

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Caputh	Schwielow- see	Potsdamer Straße 1	Jüdisches Landschul- und Kinderheim, bestehend aus Hauptgebäude (Villa) und Gärtnerhaus
Flottstelle	Schwielow- see	Flottstelle 6	Haus Immanuel („Blaues Haus“) mit Nebengebäude und Hausgarten
Plessow	Werder (Havel)	Plessower Hauptstraße 12	Alte Schule mit Wirtschafts- gebäude
Pritzerbe	Havelsee	Kirchstraße, Kirchhof	Grabdenkmal Familie Freidank

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Glindow	Werder (Havel)	Alpenstraße 44, 47, Tonweg 4 alt: Alpenstraße 44, 47	Ziegeleianlage, bestehend aus zwei Ringöfen, Produktionsstraße mit Technikbauten, Wachturm, Arbeiterwohnhaus und

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Wohnhaus mit Wirtschafts- gebäude alt: Ziegeleianlage, bestehend aus zwei Ringöfen, Wachturm, Arbeiterwohnhaus und Wohnhaus mit Wirtschafts- gebäude
Treuen- brietzen	Treuen- brietzen	Leipziger Straße 208	Wohnhaus mit Hofbauten

Prignitz

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	Große Straße 41	Wohnhaus mit Hofgebäude
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	Wittenberger Straße 33	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude
Guhlsdorf	Groß Pankow (Prignitz)	Guhlsdorf 6	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune
Lanz	Lanz	Am Ring 18	Wohnhaus
Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)	Berliner Straße 20	Scheune
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Straße 47	Turmbau, Direktoren- wohnhaus sowie Wohn- und Verkaufsgebäude des Städtischen Schlachthofs

Spree-Neiße

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Hornow	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120795
Klein Gaglow	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Eisenzeit	120647
Klein Gaglow	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120648
Klein Gaglow	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	120649

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Klein Gaglow	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	120650
Wadelsdorf	2	Siedlung Bronzezeit	120801
Werben	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	120685

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brodtkowitz	Kolkwitz		Familiengrabstelle Floegel
Brodkojce			
Drebkau	Drebkau	Drebkauer Hauptstraße 39	Wohn- und Geschäftshaus
Drjowk			
Schmogrow	Schmogrow-Fehrow	Schmogrower Dorfstraße	Denkmal für die Einheitskriege von 1864, 1866 und 1870-71 und den Kolonialkrieg 1904-06 in Südwestafrika (heute Namibia)
Schmogrow	Schmogrow-Fehrow	Schmogrower Dorfstraße	Kriegerdenkmal (Gefallenendenkmal) für die Opfer des Ersten Weltkriegs

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Hammergraben, geschützt von den Gemarkungen Maust/Neuendorf bis Fehrow (siehe auch Stadt Cottbus) alt: Hammergraben, geschützt von Gemarkung Maust bis Fehrow
Groß Kötzig	Neiße-Malxetal	Kölziger Dorfplatz alt: Dorfplatz 9 a	Dorfkirche
Welzow	Welzow	Spremberger Straße 57, Heinrich-Heine-Straße 10 alt: Spremberger Straße 57, Sportlerweg 1	Verwaltungsgebäude

Teltow-Fläming

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Jüterbog	43	Schanze Neuzeit	131447
Ludwigsfelde	3	Gefangenenlager Neuzeit	131449
Märkisch Wilmersdorf	1	Schanze Neuzeit	131441
Werbig	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131451

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Frankenfelde	6	Gefangenenlager Neuzeit	130631
Werbig	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131195

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Baruth/Mark	Baruth/Mark	Ernst-Thälmann-Platz 1-2	Amtsgerichts- und Postgebäude
Dahme/Mark	Dahme/Mark	Tränkestraße 2	Friedhof
Luckenwalde	Luckenwalde	Birkenweg 1-6; Puschkinstraße 42-44, 44 a-b, 45, 46, 46 a-b, 47, 48, 48 a-b, 49, 50; Tuchschererweg 1-6; Weberweg 1-5	Wohnanlage, sog. Volltuch-Areal
Luckenwalde	Luckenwalde	Rudolf-Breitscheid-Straße 76 a	Villa Kyburg
Mellensee	Am Mellensee	Hauptstraße 14	Sommerhaus Peisert
Mellensee	Am Mellensee	Hauptstraße 16	Volksschule mit straßenseitiger Einfriedung
Trebbin	Trebbin	Beelitzer Straße 36	Wohnhaus
Wünsdorf	Zossen	An den Birken, Martin-Luther-Straße	Kasernenanlage des 69. motorisierten Schützenregiments
Wünsdorf	Zossen	Moscheestraße 5	Wohnhaus
Zossen	Zossen	Kirchplatz 1, An der Wache	Stadtschule

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Blankenfelde	Blankenfelde-Mahlow	Blankenfelder Dorfstraße 86	Gutsbrennerei alt: Schornstein der Gutsbrennerei
Wünsdorf	Zossen	Hauptallee, Koschewoi-Ring	Militär-Turnanstalt (Heeressportschule bzw. Haus der Offiziere), bestehend aus Wohnhaus des

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Kommandeurs, Pferdestall zum Kommandeurhaus, Turnhallegebäude, Hauptgebäude, Dioramagebäude, Beamtenwohnhaus, Badeanstalt, Offizier-Speiseanstalt (Casino), Geräteschuppen, Pumpenhaus, Freibad, Leninstatue vor dem Hauptgebäude sowie die Freianlagen einschließlich Einfriedung und Eckpergola alt: Militär-Turnanstalt (Heeressportschule bzw. Haus der Offiziere), bestehend aus Wohnhaus des Kommandeurs, Pferdestall zum Kommandeurhaus, Turnhallegebäude, Hauptgebäude, Dioramagebäude, Beamtenwohnhaus, Badeanstalt, Offizier-Speiseanstalt (Casino), Geräteschuppen, Pumpenhaus, Freibad sowie Leninstatue vor dem Hauptgebäude
Wünsdorf	Zossen	Rosa-Luxemburg-Straße, Winkelweg	Infanterie-Schießschule, bestehend aus nördlicher und südlicher Torwache, Stabshaus, nördlichem und südlichem Mannschaftsgebäude, Wirtschaftsgebäude (Speisesaal), Südgebäude (Offizierskaserne), nördlichem Saalbau, Nebengebäude, Waffenmeisterei, Wagenhaus, Reitbahn mit Stallungen, nördlichem Wachpostenhäuschen sowie zwei Mannschaftsgebäuden und Wohnhaus der südlichen Erweiterung alt: Infanterie-Schießschule, bestehend aus nördlicher und südlicher Torwache, Stabshaus, nördlichem und südlichem Mannschaftsgebäude, Wirtschaftsgebäude (Speisesaal), Südgebäude (Offizierskaserne), nördlichem Saalbau, Nebengebäude, Waffenmeisterei, Wagenhaus, Reitbahn mit Stallungen sowie zwei Mannschaftsgebäuden und Wohnhaus der südlichen Erweiterung

Uckermark

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Neuenfeld	2	Großsteingrab Neolithikum	140226
Neuenfeld	2	Großsteingrab Neolithikum	141771
Temmen	3	Siedlung Neolithikum, Einzelfund Bronzezeit	140617

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Altkündendorf	2 5	Hügelgräberfeld Bronzezeit	140006

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Baumgarten	Schenkenberg		Spritzenhaus und Schlauchturm
Berkholz	Boitzenburger Land	Naugartener Weg 1	Hofanlage mit Wohnhaus, Stallgebäude und Stallscheune
Damitzow	Tantow	Damitzower Straße 13, 13 a, 14, 14 a-c, 20, 21	Zwei Gutsarbeiterhäuser mit Nebengebäude
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Stettiner Straße 15	Amtsgericht mit Gefängnis und Hofbebauung
Gellmersdorf	Angermünde	Kirchweg 15	Hofanlage mit Wohnhaus, Stall, Scheune und Bienenhaus
Kleinow	Uckerfelde		Guttspeicher
Pinnow	Pinnow	Industrie- und Gewerbegebiet 9	Raketen- und Telefonmuseum
Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	Berliner Straße 46	Stele, auf dem Vorplatz
Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	Berliner Straße 52 a	Wandmosaik
Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	Platz der Befreiung	CENTRUM-Warenhaus
Zichow	Zichow	Dorfstraße 42	Dorfschule und nördliche Grundstücksmauer

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Angermünde	Angermünde	Bahnhofsplatz 1, 1 a-c, Grundmühlweg, Templiner Straße alt: Bahnhofsplatz 1 a-c, Grundmühlweg, Templiner Straße	Bahnhof Angermünde mit folgenden Gebäuden und technischen Anlagen: Empfangsgebäude, Fahrdienstleiterstellwerk (AGF-alt), Stellwerk (ANT), Stellwerk (ART), Güterboden (AGM), zwei Wassertürme und zwei Wasserkräne, Bahnhofbetriebsgebäude alt: Bahnhof Angermünde mit folgenden Gebäuden und technischen Anlagen: Empfangsgebäude, Fahrdienstleiterstellwerk (AGF-alt), Stellwerk (ANT), Stellwerk (ART), Güterboden (AGM), zwei Wassertürme und zwei Wasserkräne
Friedenfelde	Gerswalde	Ort Friedenfelde 5, 6 alt: Ort Friedenfelde 6	Gutshaus und Angestelltenwohnhaus alt: Gutshaus

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Schönermark	Mark Landin	Kirchgasse 1	Kirche und Kirchhof-einfriedung alt: Kirche
Staffelde	Mescherin	Zur Lindenallee alt: Zur Lindenallee 13	Grundmauern der Dorfkirche alt: Kirche und Mühle (Speicher)

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Beschichtungs- und Laminieranlage in 14727 Premnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. August 2023

Der Firma Blücher GmbH, Wolprylastraße 4 in 14727 Premnitz, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Beschichtungs- und Laminieranlage zum Beschichten, Kaschieren und Laminieren von bahnenförmigen Substraten mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma Blücher GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), wird für den Betriebsteil SmarTex in der Wolprylastraße 4 in 14727 Premnitz die Genehmigung erteilt, eine Anlage zum Beschichten, Kaschieren und Laminieren von bahnenförmigen Substraten mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren auf dem Grundstück in 14727 Premnitz, Wolprylastraße 4, Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 777, 814 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde zurückgezogen und wird kostenlos eingestellt.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) den bestehenden Lagerbereich der Produktionshalle 1 in einen Produktionsbereich mit Lagerbereich umzunutzen, für die Errichtung und den Betrieb der Laminieranlage (BE 14 mit Waschbereich und Absaugung und die Errichtung einer Warenschaumaschine (BE 13), einschließlich
 - zwei Abweichungen zu Einbauten gem. § 67 BbgBO i.V.m Pt. 5.5 Muster-Industriebau-Richtlinie, hier: Einbau eines 3 geschossigen Einbaus

(Stahlterappe) in Produktionshalle 1 und Überschreiten der zulässigen Grundfläche durch Einbauten in der Produktionshalle 1

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 31. August 2023 bis einschließlich 13. September 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Rathaus Premnitz, Fachbereich III, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, Zimmer 111, 14727 Premnitz.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 033201 44-551 oder E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Rathaus Premnitz: Telefon: 03386 259-120.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Juli 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Rechtsanwältin Kerstin Lehmann, ehemals Boltz, in Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid vom 10. Juli 2023 widerrufen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 3/22

Ausschließungsbeschluss

Die Gläubigerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Flur 142, Flurstücke 313, 319 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Rechts zu 2.500,00 GM (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen; -brieflos- vollstreckbar nach § 800 ZPO wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die

Gläubigerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Flur 142, Flurstücke 313, 319 in Abteilung III Nr. 3 eingetragenen Rechts zu 500,00 GM (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Gläubigerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Flur 142, Flurstücke 313, 319 in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Rechts zu 1.350,00 GM (1 Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 6 % Zinsen jährlich; vollstreckbar gemäß § 800 ZPO wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Geschäftswert wird auf 1.482,74 € festgesetzt.

Fürstenwalde/Spree, 17.07.2023

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr Richter am Amtsgericht **Dr. Nils Sternberg**, Dienstaussweis-Nr. **215 929**, ausgestellt am 1. Oktober 2019, gültig bis 30. September 2029.

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Fabio Stemmler**, Dienstaussweisnummer **219851**, ausgegeben am 20.03.2021, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Faschingsclub Schöneiche e. V., Hohes Feld 51 in 15566 Schöneiche, ist zum 24. Juni 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Evelyn Ciesla
Hohes Feld 75
15566 Schöneiche bei Berlin

Stefanie Gebhard
Tasdorfer Straße 40 b
15566 Schöneiche bei Berlin

Thomas Grimmer
Hohes Feld 51
15566 Schöneiche bei Berlin

Martin Michalke
Hohes Feld 71
15566 Schöneiche bei Berlin

Nadine Möser
Semnonenring 95
15537 Erkner

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.